

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im III. Bezirke.
2. Vermittlung von Handelsgeschäften — ein freies Gewerbe.
3. Unzulässigkeit von Grundteilungen ohne baubehördliche Genehmigung des Abteilungsplanes.
4. Berechtigung der Baugewerbetreibenden hinsichtlich des XXI. Bezirkes Floridsdorf.
5. Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
6. Verlängerung der Lehrzeit.
7. Fortführung eines ursprünglich freien, mittlerweile konfessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung.
8. Gift-Verschleiß.
9. Hausverbot für die Gemeinde Somarja, Komitat Preßburg.

10. Zulassung von Wänden aus armierten Beton- oder Gipsplatten der Firma E. Hübner.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

11. Inanspruchnahme der städtischen Steueramtsklassen für die Behebung von Verlägen behufs Vereinfachung der Bargeldbewegung.
12. Bezeichnung der mit der Feuerwehr-Ehrenmedaille belohnten Personen im n.-ö. Amts- und im Wiener Kommunal-Kalender.
13. Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.
14. Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckchriften der Gemeinde Wien.
15. Verständigung der Gewerbe-Genossenschaften bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1905, M.-Abt. IX, 2002/05 (Festgesetzt mit den Stadtrats-Beschlüssen vom 10. Jänner 1901, Z. 110, vom 17. Jänner 1902, Z. 417, vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und vom 6. Juli 1905, Z. 9323; rücksichtlich der Gebühren genehmigt mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1901, Z. 4950, und vom 1. August 1904, Z. X a-2169):

##### § 1.

Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausverwaltung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, einen Monat oder auf Tage.

Die Zuweisung auf ein Jahr erfolgt vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres. Wird eine Zelle nach dem 1. März zugewiesen, so wird die Gebühr für die restliche Zeit nach dem Jahresfalle dann berechnet, wenn diese Zeit 4 Monate überschreitet; sonst wird die Gebühr nach dem Monatsfalle berechnet.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Verwaltung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausverwaltung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

##### § 2.

Die Gebühren sind bei der Schlachthausverwaltung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate März, Juni, September und Dezember, bei Zuweisung auf einen Monat oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

##### § 3.

Die Schlachthausverwaltung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

##### § 4.

Bei einer Betriebsführung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatz verpflichtet.

##### § 5.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren auf Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

##### § 6.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängeschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber beizustellen. Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen oder in der Vorkühlhalle aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

##### § 7.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausverwaltung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

##### § 8.

(Abgeändert mit Stadtrats-Beschluß vom 17. Mai 1906, Z. 6498, M.-Abt. IX, 1278.)

Die Kühlräume sind geöffnet:

##### a) An Werktagen:

von 4 bis 6 Uhr früh,  
von 1/2 11 bis 2 Uhr mittags,  
von 3 bis 7 Uhr nachmittags;

##### b) an Sonn- und Feiertagen:

von 4 bis 6 Uhr früh,  
von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall eingeholender Erlaubnis der Schlachthausverwaltung gestattet.

##### § 9.

Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebracht als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Borher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

## § 10.

Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleisch in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zerteilen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

## § 11.

Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, sie durch Unterlagen oder sonstwie offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwägen, sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namensschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

## § 12.

Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

Die Vorkühlhalle darf nur durch die Zelleninhaber benützt werden. In die Vorkühlhalle darf nur solches Fleisch gebracht werden, welches zur Aufbewahrung in den Kühlzellen bestimmt ist.

Für die Benützung der Vorkühlhalle ist von den Zelleninhabern keine besondere Gebühr zu entrichten.

Das im Vorkühlraum untergebrachte Fleisch muß bis 1 Uhr mittags des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. An Sonn- und Feiertagen hat jedoch die Beseitigung des Fleisches bis 12 Uhr mittags zu erfolgen.

## § 13.

Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausverwaltung veranlaßt.

Die näheren Weisungen werden von der Schlachthausverwaltung im Einvernehmen mit der technischen Betriebsleitung der Kühlanlage getroffen.

## § 14.

Die Wasserausläufe dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefäßen geöffnet werden und sind, sobald die Gefäße gefüllt sind, wieder zu schließen.

Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Es ist verboten, in die Röhren der Wasserleitung feste Stoffe, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden könnte, zu bringen.

Jedes unnütze Lauflassen, sowie jede Vergeudung von Wasser ist untersagt.

## § 15.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten; sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

## § 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausverwaltung jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausverwaltung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

## § 17.

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):

für ein Jahr . . . . . 70 K — h

für einen Monat . . . . . 18 " — "

für einen Tag . . . . . 80 " — "

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3):

für ein Rind . . . . . 1 K — h

für  $\frac{1}{2}$  Rind . . . . . 20 " — "

für ein Schwein . . . . . 60 " — "

für  $\frac{1}{2}$  Schwein . . . . . 30 " — "

für ein Kalb . . . . . 40 " — "

für ein Schaf oder Lamm . . . . . 20 " — "

## § 18.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausverwaltung die Zelle ohne weiteres entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausverwaltung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Wiener Gemeindefatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 2.

### Vermittlung von Handelsgeschäften — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1906, Z. I a-295 5, Mag. B.-N. VII, Z. 11541/06.

Mit der Entscheidung der Statthalterei vom 13. April 1905, Z. I-2571/1, wurde der Firma Moritz Tiller & Komp. in Wien die Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zum Betriebe der Vermittlung von Warenbestellungen verschiedener Art zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden, sowie der Auszahlungen für derart gelieferte Waren im Standorte Wien, VII., Mariaböserstraße 22, mangels des Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und bei dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Umstände verweigert.

In Erledigung des dagegen eingebrachten Rekurses des Vertreters der Firma Moritz Tiller & Komp., Josef Toffler, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. Februar 1906, Z. 2415, die angefochtene Entscheidung der Statthalterei mit folgender Motivierung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben:

Nach der Aktenlage beabsichtigt die Firma Moritz Tiller & Komp. Bestellungen der Kunden ihrer Uniformierungsanstalt auf verschiedene Waren (Gegenstände des Haus- und Familienbedarfes, Kleider, Wäsche u. s. f.), welche die Firma selbst nicht führt, an die solche Waren erzeugenden oder damit handelnden Firmen sowie Preiskurante und Offerte dieser Firmen an die Besteller zu leiten und auf diese Weise sowie durch die Aufstellung besonderer Zahlungsmobilitäten (sofortige Begleichung der Rechnungen des Verkäufers durch die Firma Moritz Tiller & Komp. unter Abrechnung einer fünfprozentigen Provisionsgebühr, ratenweise Abzahlung des Rechnungsbetrages mit einem zwei- bis vierprozentigen Ratenzuschlag durch den Käufer) den Abschluß von Geschäften zu vermitteln, welche im Sinne des Artikels 273 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Die Vermittlung in Handelsgeschäften stellt sich aber im Sinne des Artikels V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und des § 1, letztes Alinea der Gewerbeordnung, als freies Gewerbe dar.

Hiedon ist die Firma mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihr überlassen bleibt, nunmehr das freie Gewerbe an kompetenter Stelle anzumelden.

## 3.

### Unzulässigkeit von Grundteilungen ohne baubehördliche Genehmigung des Abteilungsplanes.

Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Döbling, Abteilung VII, vom 14. April 1906, Z. 896, M.-Abt. I, 4483/06:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit dem Beschlusse vom 28. März 1906, R. XV, 19/6/5, in der Grundbuchsache des Bernhard Salzer, Realitätenbesitzer in Wien, vertreten durch Dr. Moritz Ludwig Weiß in Wien, wegen Teilung, respektive Abschreibung von der Einl.-Z. 275 des Grundbuches Oberdöbling infolge Revisionsrekurses der Gemeinde Wien, vertreten durch den Magistrat, gegen den Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien als Rekursgericht vom 13. Jänner 1906, R. XV, 19/6, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Döbling vom 14. Dezember 1905, L.-Z. 2614/5, infolge Rekurses des Bernhard Salzer abgeändert wurde, entschieden:

Es wird in Stattegebung des Revisionsrekurses der rekursgerichtliche Beschluß abgeändert und der abweisliche erstinstanzliche Beschluß wieder hergestellt.

## Begründung.

Der Erstrichter hat die erbetene grundbühlerliche Abtrennung mit Recht abgewiesen, weil die nach § 3, lit. b der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 35, erforderliche Genehmigung der Gemeinde Wien als Baubehörde nicht beigebracht wurde. Nach § 364 a. b. G. B. muß sich das Recht des Eigentümers auf Zerteilung seiner Liegenschaft jene Einschränkungen gefallen lassen, welche in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles enthalten sind. Dazu gehört auch die Bestimmung des § 3 cit., welche, wie sich aus dem Zusammenhange mit § 1, Punkt 2 und § 10 ebenda ergibt, den Zweck verfolgt, das gesetzliche Recht der Gemeinde, den Grundeigentümer zur Herstellung der notwendigen Kommunikationen entsprechend heranzuziehen, sicherzustellen. Zu diesem Zwecke schreibt § 3, lit. b cit. die Genehmigung der Baubehörde schon für das Ansuchen um Unterabteilung eines an einer bereits bestehenden Straße gelegenen Baugrundes in mehrere Baustellen vor. Es liegt auf der Hand, daß es nicht darauf ankommt, daß der betreffende Grund schon im Grundbuche und Kataster als Bauparzelle eingetragen ist, sondern auf den tatsächlichen Charakter derselben. Eine andere Annahme würde nicht nur von den tatsächlichen Verhältnissen der städtischen Entwicklung völlig abgehen, sondern auch der Umgebung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Es ist daher ganz unentscheidend, daß der betreffende Grund im Kataster (von welchem übrigens der Geschwäteler selbst in seinem Rekurse behauptet, daß er in Wien mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht Schritt hält) noch als Garten erscheint, tatsächlich ist er seiner Lage nach ein Baugrund und die beabsichtigte Teilung kann nach der Natur der Sache nicht zur Schaffung noch eines abgesonderten Gartens, sondern nur Bauzwecken dienen. Der Geschwäteler führt auch weder im Gesuche noch im Rekurse einen anderen wirtschaft-

lichen Zweck der ganzen Maßregel an, er deutet sogar den Verbaupungszweck, wenn auch erst für die Zukunft, an. Ein wirtschaftliches Interesse des Eigentümers an der Eröffnung einer neuen Einlage, respektive an der Abtrennung ist aber überhaupt eine Voraussetzung des Ansuchens.

Infolge dieser Entscheidung erhält das hiergerichtliche Grundbuchsamt den Auftrag, den vorigen Grundbuchsstand wieder herzustellen.

4.

**Berechtigung der Baugewerbetreibenden hinsichtlich des XXI. Bezirkes Floridsdorf.**

Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 16. Mai 1906, Z. 1 a-933/19, M.-Nbt. XVII, 3671/06 wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Zu der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 91, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 24. April 1906, Z. 9281, bemerkt, daß für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestandenen Gewerbeberechtigungen mit dem Standorte im Gebiete des XXI. Wiener Gemeindebezirkes die Vorschriften des § 21 des Baugewerbegesetzes in Betracht kommen.

Die klare Bestimmung des § 21 des Baugewerbegesetzes schließt jeden Zweifel darüber aus, daß der Umfang der Berechtigung jener Baugewerbetreibenden, welche zur Zeit des Erscheinens der Verordnung den Standort ihres Gewerbes im XXI. Wiener Gemeindebezirke hatten, durch die Verordnung nicht berührt wird, und daher speziell die im Gebiete des XXI. Gemeindebezirkes bereits bestehenden Baumeister und Maurermeister nach der Ausnahmsklärung zu Bauarbeiten in diesem Bezirke in demselben Umfange berechtigt sind, wie sie es vorher waren. Aus diesem Grunde ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Gepflogenheit bei derartigen Ausnahmsklärungen von der Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in die Verordnung abgesehen worden.

Solche Baumeister und Maurermeister, welche den Standort ihres Gewerbes außerhalb des Gebietes des XI. Wiener Gemeindebezirkes haben und für einen bestimmten Bau in diesem Bezirke im Sinne des § 33 der Bauordnung für Wien oder des § 40 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß Wiens als Bauführer von der Behörde bereits zugelassen worden sind, werden hinsichtlich dieser Vausführung durch die Bestimmungen der Verordnung nicht getroffen.

5.

**Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen.**

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 19. Mai 1906, Z. III-1446, M.-Nbt. XVI, 4430/06, wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern an eine k. und k. Vertretungsbehörde um Ausstellung eines Chefähigkeitszeugnisses genießen, sofern diese Eingaben seitens der Vertretungsbehörde vidiert und von dieser selbst an die inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der in der Tarifpost 20 derselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1905, Z. 29705 ex 1905.

6.

**Verlängerung der Lehrzeit.**

Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 28. Mai 1906, Z. 1 a-1818, M.-Nbt. XVII, 3980, wurde der Magistrat von der nachstehenden Vorschrift zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Die beteiligten Ministerien haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des 4. und 6. Absatzes des § 99 b der Gewerbeordnung, betreffend die Verlängerung der statuten- oder vertragsmäßig festgesetzten regelmäßigen Lehrzeit wegen wiederholter Vernachlässigung des gewerblichen Unterrichtes aus eigenem Verschulden des Lehrlings, seitens der Gewerbebehörden nicht gleichmäßig gehandhabt werden, und daß insbesondere in der Richtung Zweifel zu bestehen scheinen, wann die „Unterrichtsvernachlässigung“ als „selbstverschuldet“ angesehen werden kann und muß.

Das k. k. Handelsministerium hat sich deshalb im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 12. Mai 1906, Z. 81, Nachstehendes zu eröffnen.

Mit der erwähnten Vorschrift hat der Gesetzgeber offenbar den Zweck verfolgt, den Gewerbebehörden in der Fakultät der Verlängerung der Lehrzeit ein wirksames Mittel zu dem Zwecke an die Hand zu geben, damit der Unterrichtserfolg, welcher durch den vorgeschriebenen Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen erzielt werden soll (das Lehrziel) auch wirklich erreicht und nicht etwa durch das eigene Verschulden des Lehrlings zum Schaden seiner künftigen fachlichen Befähigung verfehlt werde.

Von dieser Auffassung ausgehend, kann man nun ein Verschulden im Sinne des § 99 b der Gewerbeordnung nicht bloß in der gänzlichen Unterlassung des Schulbesuches erblicken, man muß ein solches vielmehr auch dann als gegeben annehmen, wenn der Lehrling in anderer Art wie z. B. durch wiederholtes Zuspätkommen zum Unterrichte, durch beharrliche Störung des Unterrichtes, durch Unbotmäßigkeit oder durch fortdauernden Mangel an Aufmerksamkeit und an Unerfahrenheit die Erreichung eines entsprechenden Unterrichtserfolges vereitelt.

Gemäß § 19 der mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904, Z. 24977 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Nr. 42) verlautbarten Schul- und Disziplinarordnung für die allgemein gewerblichen und fachlich gewerblichen Fortbildungsschulen, einschließlic der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Übertretungen dieser Ordnung, wie auch Mangel an Aufmerksamkeit und an Unerfahrenheit durch die Schule selbst mittels der ihr zu Gebote stehenden Disziplinarmittel zu ahnden und erst, wenn sich diese als wirkungslos erwiesen haben, wenn der Schüler sich der von der Schule über ihn verhängten Strafe entzieht oder wenn er überhaupt nicht beim Unterrichte erscheint, ist der Schüler der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Aus dieser Norm ergibt sich, daß die im Gesetze als Voraussetzung für die Verlängerung der Lehrzeit geforderte Wiederholung im Zeitpunkte der Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde seitens der Schulleitung bereits vorliegt und in allen diesen Fällen ohne weiters mit der Verlängerung vorgegangen werden kann.

Gleichwohl wird es sich empfehlen, in Fällen, in denen nicht besonders ersichernde Umstände die sofortige Anwendung dieser weittragenden Maßregel geboten erscheinen lassen, die Verlängerung der Lehrzeit zunächst nur anzudrohen und erst wenn auch diese Androhung fruchtlos bliebe, die Verlängerung selbst als ultima ratio zu verfügen.

Ebenso wie die im Vorstehenden erwähnten Anzeigen, werden aber auch die Anzeigen über die verfügte zeitweilige Ausschließung eines Schülers von der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule wegen disziplinarwidrigen Benehmens der Gewerbebehörde die Handhabe für eine Verlängerung der Lehrzeit bieten, falls sie die Ausschließung zu besätigen findet, weil die durch die Ausschließung bedingte länger dauernde Fernhaltung des Lehrlings vom Unterrichte und die daraus folgende Vereinträchtigung des Unterrichtserfolges der wiederholten selbstverschuldeten Vernachlässigung des Unterrichtes gleichgedacht werden muß.

Was endlich die Zeitdauer der Verlängerung der Lehrzeit betrifft, so wird diese nach dem Grade des dem Lehrlinge zur Last fallenden Verschuldens zu bemessen sein. Als Mindestausmaß wird eine einmonatliche Verlängerung der Lehrzeit zu gelten haben. Wurde gegen einen Lehrling schon einmal mit dieser Maßregel vorgegangen, so wird die Verlängerung — jedoch stets innerhalb der im letzten Absätze des § 99 b der Gewerbeordnung normierten Maximaldauer eines Jahres — für einen entsprechend längeren Zeitraum auszusprechen sein.

7.

**Fortführung eines ursprünglich freien, mittlerweile konzeffionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung.**

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. Juni 1905, Z. I-3753/3 (Mag. B.-A. V, 30460/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. Mai 1905, Z. 51829 ex 1904, dem Returse der Witwe A. E. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 30. September 1904, Z. I-5908/1, mit welcher unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes V vom 22. Juni 1904, Z. 30238/04, Mag. B.-A. V, der Genannten die Fortführung des Zahntechnikergewerbes auf Grundlage des Gewerbescheines ihres verstorbenen Gatten Z. E. ddo. 12. April 1890, Z. 124244, untersagt wurde, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß die von A. E. erstattete Anmeldung der Fortführung des fraglichen Gewerbes auf ihre Rechnung für die Dauer des Witwenstandes vom magistratischen Bezirksamte für den V. Wiener Gemeindebezirk zur Kenntnis zu nehmen ist. A. E. ist jedoch zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) zu verhalten.

Zur eigenen Information wird mitgeteilt, daß dem genannten k. k. Ministerium für diese Entscheidung folgende Erwägung maßgebend war: Die Bestimmung des § 56, Absatz 4 G.-O. bezweckt, der Witwe oder den minderjährigen Erben eines Gewerbetreibenden den Lebensunterhalt zu sichern. Daß in dieser Gesetzesstelle nur von konzeffionierten oder handwerksmäßigen Gewerben die Rede ist, hat seinen Grund darin, daß für den Antritt solcher

Gewerbe ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, welchen die Witwe (beziehungsweise die minderjährigen Erben) wohl in den meisten Fällen nicht wird erbringen können. Hinsichtlich der freien Gewerbe ist eine besondere derartige Bestimmung nicht notwendig, weil ja die Witwe ein solches Gewerbe, da es frei ist, jederzeit selbst anmelden kann. Wenn nun ein freies Gewerbe später konzessioniert wird, verliert die Witwe die Möglichkeit, dieses Gewerbe nach dem Tode ihres Gatten selbst anzumelden. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend wird ihr daher das Recht des § 56, Absatz 4 G.-D., d. i. der Fortführung des mittlerweile konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grundlage der Gewerbeberechtigung ihres verstorbenen Gatten, also auf Grundlage des alten Gewerbebescheines zugestimmt werden müssen.

## 8.

**Gift-Verschleiß.**

— Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 15. Juni 1906, Z. 9350:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Edmund Dirnbacher im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession für den Gifthandel im Betriebsorte VI., Gumpendorferstraße 84, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerbeverzeichnis unter Z. 1312 erfolgte, der Erwerbsteuer-Konto Z. 22415/06 eröffnet wurde.

## 9.

**Hausierverbot für die Gemeinde Somarja, Komitat Preßburg.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1906, Z. I a 2023, M.-Abt. XVII, 4352/06:

Nach Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Mai 1906, Z. 31138, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Somarja des Komitates Preßburg unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hiedon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juni 1906, Z. 16073, in Kenntnis gesetzt: alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die k. k. Polizeidirektion, die beiden Stadträte Waichhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt und die n.-ö. Handels- und Gewerbetammer.

## 10.

**Zulassung von Wänden aus armierten Beton- oder Gipsplatten der Firma E. Hübner.**

Dekret des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV, 152:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, XI., Leber-gasse 82, wird die Verwendung der von ihr erzeugten Wände aus Beton- oder Gipsplatten mit Eisendrahteinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insoweit als Baumaterial für Wände zugelassen, als sie den überreichten Musterstücken entsprechen. Die Stärke der Eiseneinlagen muß mindestens 2 mm betragen.

2. Sowohl die aus Beton als auch aus Gipsmörtelplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäften, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden. Die aus armierten Betonplatten und Gipsmörtelplatten hergestellten Wände haben bei einer Stodwerkshöhe bis zu 350 m und einer Tiefe von 5-50 m in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm, bei größeren Höhen und Tiefen eine Stärke von mindestens 7 cm zu erhalten. Die Mischung des Betons ist im ungünstigen Falle im Verhältnisse von ein Volumteile Zement auf vier Volumteile Sand herzustellen. Die zu verwendenden Materialien müssen besser Gattung sein.

3. Alle diese Wände sind in der Regel auf Träger zu stellen, dürfen nicht höher als 5 m sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Verlegen vollkommen erhärtet sein und unter einander mittels der Eiseneinlagen sorgfältig zu verbinden. Zur Fugenausfüllung und zur Ausfüllung der Eck-Ausparungen ist bei den Betonplatten Portlandzementmörtel, bei den Gipsplatten Gipsmörtel zu verwenden. Für einen guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.

5. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen anzuweisen.

6. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

**II. Normativbestimmungen.****Magistrat:****11.****Inanspruchnahme der städtischen Steueramtsklassen für die Behebung von Verlägen behufs Vereinfachung der Bargeldebewegung.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 5. Juni 1906, M. D. 1858/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Mit den Normalien vom 18. Juli 1903, M. D. 2048 (Norm. Blatt Nr. 92, Mag. Bdg. Bl. ex 1903, S. 79) und vom 18. Februar 1905, M. D. 504 (Norm. Blatt Nr. 22, Mag. Bdg. Bl. ex 1905, S. 26 und 27) wurde der Geldverkehr der städtischen Ämter und Unternehmungen mit den städtischen Steuerämtern bezüglich der Bezahlung der von der Gemeinde zu entrichtenden Steuern einer Regelung zu dem Zwecke unterzogen, um eine unnötige Bargeldebewegung zu vermeiden und zugleich die Zentralisierung der Geldgebarung anzubahnen.

In weiterer Ausgestaltung dieser Verfügungen, die sich bestens bewährt haben, werden behufs Verhinderung einer unnötigen Bargeldebewegung und zur Schaffung einer Dispositionsmöglichkeit über sämtliche in den städtischen Kassen einlaufende Gelder nachstehende Anordnungen getroffen:

Vom 1. Juli 1906 angefangen hat die Behebung der Verläge, insbesondere seitens der Bezirksvorstellungen, der Armeninsstitute und der städtischen Waisenhäuser in der Regel nicht mehr bei der städtischen Hauptkassa-Zentrale, sondern bei der städtischen Steueramts-Abteilung des betreffenden Bezirkes auf Grund von Anweisungen der anweisenden Stellen zu erfolgen.

Die einen Verlag ansprechenden Amtsstellen haben zu diesem Zwecke womöglich sechs Tage vor Eintritt der Notwendigkeit der Verlagsbehebung einen Anforderungsausweis mit Benützung der hiezu aufgelegten Druckformate auszufertigen und der Stadtbuchhaltung (Dep. I oder VI a) behufs Prüfung und Vorforschreibung zu übermitteln, gleichzeitig aber die Steueramts-Abteilung von der Höhe des angeforderten Betrages und den etwa erforderlichen Münzsorten im kurzen Wege in Kenntnis zu setzen, damit dieselbe die erforderliche Disposition der Gelder treffe.

Die Stadtbuchhaltung hat nach erfolgter Vorforschreibung das dem Anforderungsausweise argeschlossene Aviso auszufertigen und der Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln. Der Anforderungsausweis ist an den Ressortreferenten im kurzen Wege weiterzuleiten, welcher die Steueramts-Abteilung zur Auszahlung und Verrechnung anweist und den Anforderungsausweis an die anfordernde Amtsstelle zurückleitet.

Diese hat die dem Anforderungsausweise angeheftete Quittung auszufertigen und den angeforderten Verlag bei der städtischen Steueramts-Abteilung zu begeben.

Die städtische Steueramts-Abteilung hat bei Behebung des Verlages den Anforderungsausweis samt Amtsquittung einzuziehen, beide dem täglichen Kassagebarungsausweise anzuschließen und mit diesem dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) zu übersenden.

Das Zentral-Steueramt hat aus den einlangenden Kassagebarungsausweisen die Anforderungsausweise zu entnehmen, in einen Kumulativabfuhrschein zusammenzufassen und sofort der Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln.

Diese hat nach vorheriger Prüfung der Übereinstimmung der eingelangten Anforderungsausweise mit den früher eingelangten Avisen diese Abfuhr wie eine Parabfuhr zu quittieren und als Steuerzuschläge bei den eigenen Geldern in Empfang, gleichzeitig die einzelnen Beträge der Anforderungsausweise in den betreffenden Journalen in Ausgabe zu stellen.

Die Anforderungsausweise sind dem Ausgabsjournale, die Avise dem Empfangsjournale anzuschließen.

Diese Vorschriften haben auch bezüglich der Verläge, welche seitens der Hauptkassa-Abteilungen angesprochen werden, mit der Abänderung zu gelten, daß die Vorforschreibung des Verlages durch die Stadtbuchhaltung zu entfallen hat, dagegen das Aviso an die städtische Hauptkassa-Zentrale von dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes gleichzeitig mit der Auszahlung-Anweisung auszufertigen und abzusenden ist.

Um zu verhindern, daß größere Barbeträge bei den einzelnen Amtsstellen unfruchtbar erliegen, finde ich anzuordnen, daß seitens der anfordernden

Amtsstellen nur der unbedingt nötige Verlag angesprochen wird. Die anweisenden Stellen sowie die Stadtbuchhaltung sind gehalten, diesem Umfange ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zur Verhinderung eines Mißbrauches ordne ich ferner an, daß die Anweisungen nur acht Tage vom Anweisungstage an gerechnet Gültigkeit haben, demnach nach Ablauf dieser Frist seitens der städtischen Steuerämter nicht mehr honoriert werden dürfen.

Um eine Disponierung über die bei den städtischen Steuerämtern erliegenden Beträge zu ermöglichen, hat die Steueramts-Direktion der Magistrats-Abteilung II täglich einen Kassastandsrapport über sämtliche Steueramts-Abteilungen zu erstatten.

Weitere Erläuterungen werden erforderlichenfalls durch die Magistrats-Abteilung II hinausgegeben werden.

Ich behalte mir vor, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen eine weitere Ausgestaltung dieses Anweisungsvorlehres anzuordnen.

## 12.

### Bezeichnung der mit der Feuerwehr-Ehrenmedaille beliehenen Personen im n.-ö. Amts- und im Wiener Kommunal-Kalender.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Juni 1906, M. D. 2022/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 6. Juni 1906 unter Pr.-Z. 1320 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Bei der Korrektur der Ausschnittbögen für die nächstjährige Ausgabe des n.-ö. Amtskalenders ist die Zuerkennung der „Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“ in der Weise zu berücksichtigen, daß den Namen der mit diesem Ehrenzeichen beliehenen Personen das Zeichen  $\text{E}$  beigelegt wird.“

Dies wird mit dem Ersuchen verlautbart, den gleichen Vorgang bei der nächstjährigen Ausgabe des Wiener Kommunal-Kalenders beobachten zu wollen.

Gleichzeitig weise ich den Herrn Vorstand der Magistrats-Abteilung IV an, ein Verzeichnis der im Wiener Kommunal-Kalender enthaltenen Personen, welchen die oben erwähnte Ehrenmedaille verliehen worden ist, dem Präsidial-bureau des Magistrates der Stadt Wien alljährlich vor Drucklegung des Wiener Kommunal-Kalenders vorzulegen.

## 13.

### Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 16. Juni 1906, M. D. 2101/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Herr Bürgermeister hat am 9. Juni 1906 zur Z. 8206 nachstehenden Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor gerichtet:

„Gelegentlich der in der Stadtrats-Sitzung vom 6. d. M. in Beratung gezogenen Schlussrechnung, betreffend die Regulierung der Savoyenstrasse im XVI. Bezirke wurde die Wahrnehmung gemacht, daß, obwohl die Genehmigung und Ausführung des bezüglichen Projektes schon im Jahre 1900 erfolgte, die Schlussabrechnung erst im Jahre 1905 durchgeführt wurde und am 30. Mai 1906 an den Stadtrat gelangte.“

Ich nehme dies neuerlich zum Anlaß, um Sie, Herr Magistrats-Direktor, zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen treffen zu wollen, damit die Abrechnungen über Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien seitens der städtischen Ämter in einem rascheren Zuge gepflogen werden, da es nicht angeht, daß die Geschäftsleute oft jahrelang auf die Flüssigmachung ihrer Verdienstsommen warten müssen.

Dieser letztere Umstand hat auch schon wiederholt zu Beschwerden der städtischen Kontrahenten Anlaß gegeben und hält viele — insbesondere kleinere — Geschäftsleute und Gewerbetreibende ab, sich um städtische Arbeiten und Lieferungen überhaupt zu bewerben.

Ich erwarte nunmehr, daß diesem wiederholt gerügten Übelstand endlich ein Ziel gesetzt werde.“

Indem ich diesen Erlaß zur genauesten Darnachachtung zur Kenntnis bringe, füge ich bei, daß sowohl der Gemeinderat mit Beschluß vom 31. August 1897, Z. 6619, als auch der Stadtrat mit Beschluß vom 10. August 1898, Z. 4842 (siehe Mag.-Bdg.-Blätter Nr. 9 ex 1897, S. 91 und Nr. 9 ex 1898, S. 106) die Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen strengstens aufgetragen hat.

Ich muß es daher als sehr bedauerlich bezeichnen, daß diesen Aufträgen bisher nicht immer entsprochen wurde, und zwar umso mehr als bereits mit

Erlaß des Magistrats-Direktors vom 16. Jänner 1903, M. D. 135 (Norm.-Blätter des Magistrates Nr. 13 ex 1903, Mag.-Bdg.-Blatt Nr. 1 ex 1903, S. 18) der eingangs bezogene Gemeinderats-Beschluß mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht wurde, daß die Einhaltung dieser Weisungen jedem einzelnen Beamten unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht werde.

## 14.

### Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Posselt vom 18. Juni 1906, M. D. 313/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut des vom Stadtrate in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 genehmigten Übereinkommens, betreffend die Vergebung des Debüt für die von der Gemeinde Wien herausgegebenen Publikationen an die Firma Wilhelm Braumüller wurde dem statistischen Departement die Evidenz und Berechnung über die in Kommissionsverlag gegebenen Druckschriften der Gemeinde Wien übertragen.

Hievon wurden die städtischen Ämter mit dem Magistratsdekrete vom 17. Jänner 1894, M. Z. 11 86/93 (republiziert mit dem Normalienblatte Nr. 21 ex 1902, Mag.-Bdg.-Bl. S. 33) mit dem Bemerkten verhängt, daß sie sich vor Drucklegung der von ihnen ausgebenen Publikationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagsgesellschaft abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen zu setzen haben.

Anlässlich der Übertragung des Kommissionsverlages an die Firma Martin Gerlach & Komp. (jetzt Gerlach & Wiedling) wurden die städtischen Ämter an die bezüglichen Vereinbarungen und Bedingungen mit dem Erlaß vom 19. Dezember 1903, M. Abt. XXI 224/03 (Norm. Blatt Nr. 125 ex 1903, Mag.-Bdg.-Blatt ex 1904, S. 5) erinnert und es wurde als zweckmäßig bezeichnet, vor Drucklegung eines zum Kommissionsverlage geeigneten Wertes mit der Magistrats-Abteilung XXI wegen Höhe der Auflage, Bekanntgabe des Ladenpreises und Beobachtung der übrigen Bestimmungen über den Kommissionsverlag das Einvernehmen zu pflegen.

Ungeachtet dieser Bestimmungen wiederholt es sich fast bei jeder Herausgabe eines Druckwerkes durch andere Ämter, daß die Magistrats-Abteilung XXI von der Drucklegung zu spät, oft erst nach deren Vollendung Kenntnis erhält und nachträglich auf die oben bezogenen Bestimmungen aufmerksam machen muß, wenn bereits die Auflage bestimmt ist oder der den Kommissionsverlag enthaltende Vermerk auf dem Titelblatte fehlt und die beste Zeit für den Vertrieb der Werke, nämlich die Zeit der Besprechung in den öffentlichen Blättern, verjährt ist.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, sich vor Drucklegung der zum buchhändlerischen Betriebe geeigneten Veröffentlichungen der Gemeinde Wien mit der Magistrats-Abteilung XXI den oben bezogenen Bestimmungen gemäß ins Einvernehmen zu setzen.

Bei diesem Anlasse mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

Die Bibliothek der Magistrats-Abteilung für Statistik erhält nicht immer ein Exemplar der von städtischen Ämtern herausgegebenen Druckwerke, obwohl diese Abteilung zur Redaktion des Verwaltungsberichtes die Kenntnis aller wichtigen Vorgänge im Interesse einer vollständigen, übersichtlichen und zusammenfassenden Berichterstattung benötigt; auch behufs Ermöglichung einer anziehenden äußeren Ausstattung des Verwaltungsberichtes mit Bildwerken, Karten u. s. w. ist die Übermittlung derartiger Druckschriften an die Magistrats-Abteilung XXI wünschenswert.

Es ist daher von jeder durch die Gemeinde Wien herausgegebenen Druckschrift, sofern sie für die Magistrats-Abteilung für Statistik von Interesse erscheint, ein Exemplar an diese Abteilung für ihre Bibliothek abzugeben.

Endlich ist in allen Fällen, in denen statistische Daten unter Mitwirkung städtischer Ämter in die Öffentlichkeit gelangen oder Gegenstände erledigt werden sollen, deren Behandlung durch die statistische Methode am leichtesten und zweckmäßigsten geschehen kann, stets im Einverständnis mit der Magistrats-Abteilung für Statistik vorzugehen.

## 15.

### Verständigung der Gewerbe-Genossenschaften bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Juni 1906, M. D. 1977/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Laut Mitteilung der Genossenschaft der Gastwirte in Wien wurde von derselben ein Kataster sämtlicher Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen angelegt und es soll dabei die Wahrnehmung gemacht worden sein, daß die genannte Genossenschaft von Konzessionsverleihungen, Witwenfortbetrieben, Verpachtungsbewilligungen zc. nicht immer verständigt wurde.

Da dieser Kataster naturgemäß nur dann einen Wert besitzt, wenn stets sämtliche Veränderungen eingetragen werden, die Eintragung der Veränderungen aber von deren Bekanntgabe durch den Magistrat, beziehungsweise die magistratischen Bezirksämter abhängt, so ersuche ich die in Frage kommenden Herren Amtsvorstände darauf zu sehen, daß die Gastwirte-Genossenschaft, beziehungsweise die Gewerbe-Genossenschaften überhaupt bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben jedesmal verständigt werden.

## Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### A. Reichsgesetzblatt

- Nr. 108.** Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- Nr. 109.** Verordnung des Justizministeriums vom 25. Mai 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie, sowie der Gemeinde Widacjów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Przeworsk in Galizien.
- Nr. 110.** Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- Nr. 111.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1906, betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Marktshansen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse.
- Nr. 112.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. Mai 1906, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage Nr. 15 zu § 34 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungs-Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert wird.
- Nr. 113.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1906, betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz.
- Nr. 114.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 12. Juni 1906, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.
- Nr. 115.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juni 1906, betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Polltarife vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.
- Nr. 116.** Gesetz vom 12. Juni 1905, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakan vom 17. Februar 1905, R.-G. und B.-Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.
- Nr. 117.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 7. Juni 1906, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.
- Nr. 118.** Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Abänderung des Formulars für die Belenntnisse zur Rentensteuer.

**Nr. 119.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitage für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden.

**Nr. 120.** Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz.

**Nr. 121.** Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 24. Juni 1906, betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

**Nr. 122.** Gesetz vom 25. Juni 1906, womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, höhere Adjuten geschaffen werden.

**Nr. 123.** Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1906, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks.

**Nr. 124.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks.

**Nr. 125.** Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dabie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien.

**Nr. 126.** Gesetz vom 30. Juni 1906, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.

**Nr. 127.** Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1906, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1906 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

**Nr. 128.** Gesetz vom 30. Juni 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln.

**Nr. 129.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Juli 1906, womit die mit Verordnung vom 10. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 57, angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 50.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1906, Z. XIII-695, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfstellprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Smänd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1906, Z. XVIb-548/11, betreffend die den Bezirksstraßen-Anschlüssen Groß-Enzersdorf, Gaming, Marchegg und Perfenbeug für das Jahre 1906 erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen.

**Nr. 52.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1906, Z. V-2473,1, womit die abgeänderte Dienstvorschrift für das Verwahrungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.